

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Modell Technik GmbH & Co. Formenbau KG)

1. Allgemeines

Der Auftraggeber wird ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens durch Entgegennahme der Leistung einverstanden, auch dann, wenn er diesen Bedingungen ausdrücklich widersprochen hat. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht nochmals nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprochen hat.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich in Euro. Sie enthalten die Kosten für Verpackungen und Versand. Zahlungen zuzüglich der jeweils ausgewiesenen Mehrwertsteuer sind innerhalb von acht Tagen zu zahlen wie folgt: 1/3 ab Datum Auftragsbestätigung, 1/3 ab Datum Lieferungsbeginn, der Restbetrag ab Datum Abnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung. Sonstige Leistungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Anders lautende Zahlungsbedingungen müssen gesondert vereinbart werden. Aufrechnungen des Auftragnehmers sind nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Schecks, Wechsel, Abtretungen werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3. Lieferung und Lieferfristen

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Gegebenenfalls angegebene Lieferfristen/Fertigstellungsfristen sind annähernd und unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen/ Fertigstellungsfristen gelten ausnahmsweise nur dann

als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich von dem Auftraggeber bestätigt werden. Die Lieferfristen/ Fertigstellungsfristen verlängern sich im angemessenen Verhältnis bei verspäteter Beibringung von benötigten Unterlagen durch den Auftragnehmer bei höherer Gewalt sowie mittelbaren oder unmittelbaren Folgen eines Arbeitskampfes oder ähnlichen unabwendbaren Ereignissen.

4. Gefahrübergang

Versand und Beförderung erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des zufälligen Verlustes des Versandgutes geht spätestens mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Auftragnehmer über. Ist ein Einbau von Lieferteilen vereinbart, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung desselben auf den Auftragnehmer über. Auf Wunsch und Kosten des Auftragnehmers schließt der Auftraggeber eine Transportversicherung ab.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von dem Auftraggeber hergestellte Ware verbleibt im Eigentum derselben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm

gegen den Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftraggeber zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftraggeber auf Wunsch des Auftragnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Veräußert der Auftragnehmer das von dem Auftraggeber hergestellte Werk oder den Gegenstand, in den dieses eingebaut worden ist, tritt der Auftragnehmer bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus dieser Weiterveräußerung gegen seine Käufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftraggeber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Für den Fall, dass das von dem Auftraggeber hergestellte Werk zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert wird, ohne dass für das Werk des Auftraggebers ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Preis des von ihm hergestellten Werkes entspricht. Der Auftraggeber hat die Befugnis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ihm steht das Recht der Benachrichtigung des Schuldners, des Auftragnehmers zu.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, über alle gem. dieses Abschnitts abgetretenen Forderungen Auskunft zu erteilen.

Des Weiteren ist der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Vertragspartnern bekannt zu geben und dem Auftraggeber die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Beim Einbau des von dem Auftraggeber hergestellten Werkes in andere, nicht im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an diesem Gegenstand im Verhältnis des Wertes seines Werkes zum Gesamtgegenstand.

6. Urheberrechte

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Unterlagen, Abbildungen sowie sämtlichen anderen von dem Auftraggeber erstellten oder zur Erstellung herangezogenen Unterlagen sowie überlassenen Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen sowie Programmen behält sich der Auftraggeber eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Unterlagen, Programme, Werkzeuge etc. sowie danach hergestellte Gegenstände dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten, d. h. Personen, die nicht Vertragspartner sind, zugänglich gemacht werden, vom Vertragspartner für sich oder für Dritte verwertet oder für andere, als die vertraglichen Zwecke genutzt werden.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte, ist der Auftragnehmer zum Ersatz des sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Eigentums- und Urheberrechtsklausel, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Nichtweitergabe bzw. Nichtverwendung für andere, als vertragliche Zwecke seitens des Auftragnehmers wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verwirkt.

7. Abnahme

Eine förmliche Abnahme ist nicht vereinbart. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Lieferung.

Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung außerhalb der Bemusterungsphase

zur Serienproduktion in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Auf Verlangen des Auftraggebers sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

8. Sicherheitsleistung

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft für die von ihr zu erbringenden Leistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen zu verlangen. Es muss sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, unter Verzicht der Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft einer in der EU ansässigen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung handeln. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheit in der Weise zu verlangen, dass sie dem Auftragnehmer zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt, dass sie nach dem Ablauf der Frist ihre Leistung verweigere. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag ergibt sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden. Diese sind mit 10 % des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgemäß, verbleibt dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Macht der Auftraggeber neben den ihm bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen Schadensersatz geltend, ist er berechtigt, diesen auf 20 % des vereinbarten Nettowerklohnes zu pauschalieren. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftragnehmer unbenommen. Auch dem Auftraggeber steht der Nachweis eines höheren Schadens zu.

9. Gewährleistung, Mängelrügen

Jegliche Mängelanzeigen haben schriftlich zu erfolgen. Beschaffenheitserklärungen des Auftraggebers oder Beschaffenheitsvereinbarungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich vorliegen.

Die Gewährleistungsfrist für Mängel am Werk beläuft sich auf 1 Jahr.

Für den Fall der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung hat der Auftragnehmer Wertersatz für das ursprüngliche Werk zu leisten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden Monat der Gewährleistungsfrist vor Geltendmachung der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung Wertersatz in Höhe von 8,33 % des Werklohnes abzurechnen.

Ist eine Schusszahl vereinbart, so darf der Auftraggeber Wertersatz in Höhe eines Prozentsatzes abrechnen, der der erreichten Schusszahl zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung im Verhältnis zur Sollschusszahl entspricht.

10. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem von dem Auftraggeber hergestellten Werk selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber hervorgerufen worden sind. Die Haftungshöhe ist auf 1,0 Mio. Euro beschränkt.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Nachrichten, Zeichnungen, etc. im Wege des elektronischen Datenverkehrs übersendet.

Sollte es durch elektronische Datensendungen des Auftragnehmers zu Sachschäden beim Auftraggeber durch Computerviren kommen, so besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer nur haftet, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erfurt. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Stand (04.08.2008))

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Modell Technik GmbH & Co. Formenbau KG)

1. Auftrag

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten bei Abschluss von Kaufverträgen und Werkverträgen, in denen wir als Käufer bzw. Auftraggeber auftreten. Unserem Auftrag liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Die mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügten Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass Sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Versand

Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanschriften und Rechnungen sowie in dem, den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind Auftragsnummer und sonstige Vermerke des Auftraggebers anzugeben. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Rücknahme von Transportverpackungen nach den Regelungen der geltenden Verpackungsordnung.

3. Verschwiegenheit

Soweit dem Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung des Auftrages Unterlagen, Programme, Werkzeuge, Daten etc. übermittelt werden, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns an Dritte weitergeben werden. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung verwirkt der Auftragnehmer unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt.

4. Preise

Die uns angebotenen Preise sind acht Wochen verbindlich. Die Preise sind Festpreise. Eine Über- oder Unterschreitung der im Auftrag genannten Mengen berechtigt daher zu keiner Preiserhöhung bzw. Nachforderung. Etwaige Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind vor Angebotsabgabe mit zu berücksichtigen und können nicht zu nachträglichen Preiserhöhungen führen. Die Mengen sind für uns freibleibend.

5. Zahlung

a) Fälligkeit tritt mit Lieferung/Abnahme und nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung ein. Wir sind berechtigt, einen Gewährleistungseinbehalt für die Dauer der Gewährleistungsfrist in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Gewährleistungseinbehalt durch Vorlage einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, in der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird, abzulösen.

b) Zahlungen erfolgen unsererseits innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Vorlage einer prüfbaren Rechnung gegen Abzug von 3 % Skonto.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Rechnung bei uns.

6. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme der gesamten Leistung, Teilabnahmen erfolgen nicht. Die Abnahme erfolgt förmlich, fiktive und konkludente Abnahme sind ausgeschlossen.

b) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand in allen Teilen den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Für elektrische Teile gelten die VDE-Vorschriften. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, Kaufpreisminderung geltend machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Ebenfalls sind wir berechtigt, bei Mängeln Selbst- oder Ersatzvornahme durchzuführen, soweit der Auftragnehmer auf unsere schriftliche Mängelanzeige die Mangelbeseitigung nicht innerhalb von 24 h nach Zugang zusagt und sie dann innerhalb angemessener Frist durchführt. Ersatz- und Selbstvornahmekosten sind pauschaliert in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren, den Lieferanten bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Betrag nachzuweisen.

c) Ein Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der Leistung durch uns bis zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen besteht nicht.

d) Führen die Vertragsparteien Verhandlungen über Mängel sowie Schäden, gleich welcher Art, so wird hierdurch der Ablauf der Gewährleistungsfrist während der Dauer der Verhandlungen gehemmt. Sind die Verhandlungen gescheitert, so ist der Lieferant verpflichtet, dies schriftlich anzuzeigen. Die Hemmung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist wirkt dann noch sechs Monate nach Zugang der Erklärung des Lieferanten.

7. Lieferfristen

a) Bestätigte Lieferfristen sind in jedem Fall Fixgeschäfte, so dass der Lieferant ohne Mahnung in Verzug kommt, wenn er nicht fristgerecht liefert. Soweit für eine Lieferung das Ende einer Kalenderwoche bestimmt ist, ist die Lieferung bis spätestens Freitag, 11:00 Uhr, zu erbringen.

b) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen sind wir berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen.

c) Der Auftragnehmer verwirkt für jeden Tag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, max. 5 % der Auftragssumme.

Der Vertragsstrafenvorbehalt kann unsererseits mit der letzten Zahlung geltend gemacht werden.

d) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unabwendbare außergewöhnliche Umstände, die zu Leistungsstörungen führen, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Arbeitskämpfe im Betrieb des Lieferanten gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt oder unabwendbarer außergewöhnlicher Umstände.

8. Sollten einzelne Bestimmungen oder Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nebenabreden existieren nicht. Jede Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen ist nur gültig, soweit sie schriftlich erfolgt ist.

Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

9. Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Erfurt

(Stand (04.08.2008))